

Ergänzung der Leistungsvereinbarung:

Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:

Magistrat der Stadt Marburg
Jugendamt
Friedrichstraße 36
35037 Marburg

und

Jugendheim Marbach GmbH
Bienenweg 7
35041 Marburg
Tel.: 06421-63438 – Fax: 06421-66709
e-mail: info@jugendheim-marbach.de

Die nachstehenden Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (Aufgabenstellung für Jugendamt und Freie Träger) ergänzt die Leistungsvereinbarungen vom 30. Oktober 2002 für folgende Einrichtungen:

Wohngruppen Stadt Marburg

- Kinderhaus Bienenweg
Bienenweg 7 – 35041 Marburg
- Kinderhaus Ginseldorf
Enser Weg 14 – 35043 Marburg-Ginseldorf
- Kinderhaus Rödchen (ehemals Kinderhaus Beltershausen)
Am Rödchen 15 – 35043 Marburg

Die Ergänzung der Leistungsvereinbarung gilt ab dem 01.10.2014

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe Marburg, den 18.09.14	Leistungserbringer Marburg, den 26.09.14
	
Unterschrift	Unterschrift
DER MAGISTRAT der Universitätsstadt Marburg Fachbereich Kinder, Jugend, Familie Friedrichstraße 36 35037 Marburg	Jugendheim Marbach GmbH Zentrale- Bienenweg 7 Tel. 06421/63438, Fax 06421/66709 35041 Marburg-Marbach
Stempel	Stempel

4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freie Träger

Präambel

Die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf die Kinder und Jugendlichen, die von der Jugendheim Marbach GmbH im Rahmen von stationären, teilstationären und ambulanten Maßnahmen in den Wohngruppenprojekten, der Mobilen Jugendbetreuung, der Tagesgruppe und dem ambulanten Beratungsdienst (AmBera) nach den vorliegenden Leistungsvereinbarungen betreut oder beraten werden.

Der Bedarf, aus dem die jeweilige Hilfestellung durch das zuständige Jugendamt erfolgt, ist unterschiedlich. In manchen Fällen liegen Situationen latenter, zum Teil auch akuter Kindeswohlgefährdung zugrunde. Diese Umstände sind in der Regel als Grund der Hilfestellung bekannt und werden im Aufnahme- und Hilfeplanverfahren thematisiert.

Im Verlauf einer HZE Maßnahme können sich bereits bekannte gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung verschärfen oder neue ergeben. Darauf beziehen sich die folgenden Ausführungen.

4.2.6.1

Zuständigkeiten beim Freien Träger

Zuständig für die Gefährdungseinschätzung in Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entstehen lassen sind die, in der Anlage 1 genannten, hauptamtlichen pädagogischen MitarbeiterInnen der Jugendheim Marbach GmbH.

Diese MitarbeiterInnen sind die vom SGB VIII (§8a(2)) geforderten intern benannten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) und verfügen über die entsprechenden fachlichen Kompetenzen und berufliche Erfahrung.

Die Fallverantwortung liegt zunächst bei der erstbeobachtenden hauptamtlichen MitarbeiterIn. Diese MitarbeiterIn verantwortet das zeitnahe Zustandekommen einer kollegialen Beratung im Team. Hierbei wird die Fallverantwortung inhaltlich überprüft und gemeinsam für den weiteren Verlauf des Verfahrens an eine hauptamtliche pädagogische MitarbeiterIn des Teams übergeben. Diese fallverantwortliche MitarbeiterIn ist verantwortlich für das Zustandekommen einer zeitnahen Gefährdungseinschätzung mit der internen IseF. Die fallverantwortliche MitarbeiterIn ist im weiteren Verlauf verantwortlich für die Überprüfung der Umsetzung der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung sowie der Einschätzung, ob die entwickelten Maßnahmen angenommen werden und wirksam sind. Weiterhin stellt die fallverantwortliche MitarbeiterIn sicher,

	<p>dass die interne Falldokumentation zeitnah erfolgt und die MitarbeiterInnen der Geschäftsführung fortlaufend informiert werden.</p> <p>Die Dienst- und Fachaufsicht liegt während des gesamten Prozesses bei der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist zudem für die übergeordnete Sicherstellung der Prozess- und Dokumentationsverantwortung zuständig und daher fortlaufend durch die fallverantwortliche MitarbeiterIn zu informieren.</p> <p>Für den Fall, dass keine der internen IseF die Fachberatung übernehmen kann (Kapazitäts- oder inhaltliche Gründe), entscheidet das Team in Absprache mit der internen IseF sowie der Geschäftsführung welche externe Fachkraft hinzuzuziehen ist.</p> <p>Bei bestimmten Fallkonstellationen und Hintergründen von Kindeswohlgefährdung kann es notwendig sein, weitere Fachkräfte im Sinne einer externen Supervision hinzuzuziehen.</p>
--	--

4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung

4.2.6.2.1 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos	<p>Zum Schutzkonzept der Jugendheim Marbach siehe auch den als Anlage beigefügten Ablaufplan mit Erläuterung.</p> <p>Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte findet eine Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Fachberatung mit den hierfür benannten internen IseF statt. Erscheinen hierbei Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung möglich, wird ein Schutzplan erstellt. Der Schutzplan beinhaltet neben den entwickelten Maßnahmen und Hilfeangeboten auch konkrete Kriterien zur Überprüfbarkeit der entwickelten Maßnahmen.</p>
---	--

4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche	<p>Die Personensorgeberechtigten sowie die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden so früh wie möglich einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Ergibt sich die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden müssen, so werden den Beteiligten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten.</p> <p>Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.</p>
---	---

4.2.6.2.3

Information des Jugendamtes

Im Rahmen einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit dem Team erstellt die interne IseF einen Schutzplan mit geeigneten Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung sowie Kriterien der Überprüfbarkeit der Maßnahmen. Die IseF erstellt ein Protokoll der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung, welches von der IseF und der fallverantwortlichen MitarbeiterIn unterzeichnet wird.

Erscheinen die Hilfen als nicht ausreichend, wird keine Hilfe angenommen oder kann sich die fallverantwortliche MitarbeiterIn nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob mit den vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, erfolgt durch die Geschäftsführung eine Mitteilung an das fallzuständige Jugendamt.

Die Information hierüber erfolgt schriftlich mit Benennung der gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung sowie den vorgeschlagenen Hilfen und der Gründe dafür, weshalb diese Hilfen nicht angenommen wurden oder sich als nicht ausreichend erwiesen haben.

Im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft von freiem und öffentlichem Träger muss danach gemeinsam entschieden werden, ob und in welcher Form die Hilfestellung fortgeführt werden kann.

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Beteiligten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

In diesen Fällen ist eine unmittelbare telefonische und schriftliche Information des Jugendamtes zwingend erforderlich. Sollte das Jugendamt außerhalb der Dienstzeiten nicht erreichbar, unmittelbar notwendige Hilfe jedoch dringend erforderlich sein, ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes der Stadt Marburg oder die Polizei einzuschalten.

In allen Fällen, in denen eine Gefährdung durch das interne Verfahren abgewendet werden kann, erfolgt eine Information an das fallzuständige Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

In allen Fällen, in denen die Gefährdung des Kindeswohls von MitarbeiterInnen oder anderen Kindern/Jugendlichen der

	Einrichtung ausgeht, erfolgt - unbeschadet der obenstehenden Regelungen - die unmittelbare Information der Heimaufsicht.
<p>4.2.6.3.</p> <p>Dokumentation</p>	<p>Die im Verlauf des Verfahrens durchgeführten Beratungen werden schriftlich in Gesprächsprotokollen dokumentiert.</p> <p>(1) Die Erstmeldung eines Teams über gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert über den entsprechenden Bogen – <i>Protokoll der kollegialen Beratung – KWG-02.</i> (siehe Anlage)</p> <p>(2) Die Einschätzung der Fachberatung zur Frage, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, erfolgt über den Bogen - <i>Protokoll zur Gefährdungseinschätzung – KWG-03.</i> (siehe Anlage)</p> <p>(3) Die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erfolgt über den Bogen - <i>Protokoll zur Gefährdungseinschätzung – KWG-03.</i> (siehe Anlage)</p> <p>(4) Die Einschätzung über die Annahme und Wirksamkeit der entwickelten Maßnahmen erfolgt über den Bogen - <i>Überprüfungsbogen – KWG-04.</i> (siehe Anlage)</p>
<p>4.2.6.4</p> <p>Eignung der Mitarbeiter / innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Einstellung einer MitarbeiterIn wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt. BewerberInnen, die rechtskräftig aufgrund einer in § 72a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind, werden nicht eingestellt. ➤ Im Bewerbungsverfahren wird den BewerberInnen deutlich gemacht, dass eine rechtskräftige Verurteilung nach den in § 72a SGB VIII genannten Straftaten zu einer fristlosen Kündigung führt. ➤ MitarbeiterInnen sind dazu verpflichtet alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. ➤ In einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung verpflichten sich die MitarbeiterInnen der Jugendheim Marbach GmbH zur umgehenden Mitteilung über: <ul style="list-style-type: none"> ▪ gegen sie anhängige Verfahren ▪ sowie über abgeschlossene Verfahren, soweit diese die in § 72a SGB VIII genannten Straftaten betreffen.

<p>4.2.6.5</p> <p>Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes</p>	<p>Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von akuter Kindeswohlgefährdung (im Sinne von 4.2.6.2.3), um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.</p> <p>Diese Auswertung soll erstmalig bis spätestens zur Jahresmitte 2015 und nachfolgend nach Vereinbarung erfolgen. Der Träger lädt hierzu ein.</p> <p>Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung geschlossener Vereinbarungen.</p> <p>Bei der gemeinsamen Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Träger die Kindeswohlgefährdung ohne Einbeziehung des Jugendamtes abwenden konnte.</p>
--	---